

FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

Bebauungsplan T201 – ehemalige belgische Schule

Auftraggeber

Stadt Troisdorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0

Frankfurter Straße 48 53572 Unkel Fon 02224/988 54 68

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh

Bonn, den 16. November 2020

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 3 zur Begründung
Bebauungsplan T 201	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Planung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2	Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens	6
3	Maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete im Einflussbereich der Planung	6
3.1	Maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete	7
3.1.1	FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“	7
3.1.2	FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“	9
	Lebensraumtypen	10
3.1.3	Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“	11
4	Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen.....	13
4.1	Beschreibung des Vorhabens	13
4.2	Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“	13
4.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“	16
4.4	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und -maßnahmen der Natura-2000 Gebiete	17
4.4.1	FFH-Gebiet „Agger“	17
4.4.2	FFH-Gebiet „Wahner Heide“	17
4.4.3	Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“	17
5	Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte.....	19
6	Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung	20
7	Quellenverzeichnis	21

Anhang:

Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“
 Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“

Erhaltungsziele und -maßnahmen für das FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“
 Erhaltungsziele und -maßnahmen für das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“

1 Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan T 201 aufzustellen, um auf dem Gelände der ehemaligen belgischen Schule südwestlich des Aggerstadions zukünftig Wohnbebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Kfz-Stellplatzsituation neu geordnet werden. Alle vorhandenen Gebäude sind stark baufällig und müssen abgebrochen werden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im nördlichen Bereich einen öffentlichen Parkplatzbereich mit jungem Baumbestand. Daran anschließend verläuft in West-Ost-Richtung die Ambiorixstraße als Verbindung zur westlich gelegenen Wohnbebauung. Das südlich gelegene Gebiet beherbergt die ehemaligen Gebäude der belgischen Schule, welche seit etwa 20 Jahren ungenutzt und stark baufällig sind. Es handelt sich dabei um einen zweigeschossigen Hauptbau (Schulgebäude), zwei Pavillons sowie zwei Garagenkomplexe. Teile der Fassade sowie die Innenräume des Hauptbaus sind durch die Zeit und durch Vandalismus stark beschädigt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den FFH-Gebieten DE-5108-301 „Wahner Heide“ (etwa 150 m in südöstlicher Richtung bzw. 400 m in nordöstlicher Richtung). Nach Südosten schließt sich direkt das FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“ an (etwa 150 m Entfernung). Nahezu flächendeckend mit dem FFH-Gebiet „Wahner Heide“ liegt das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“.

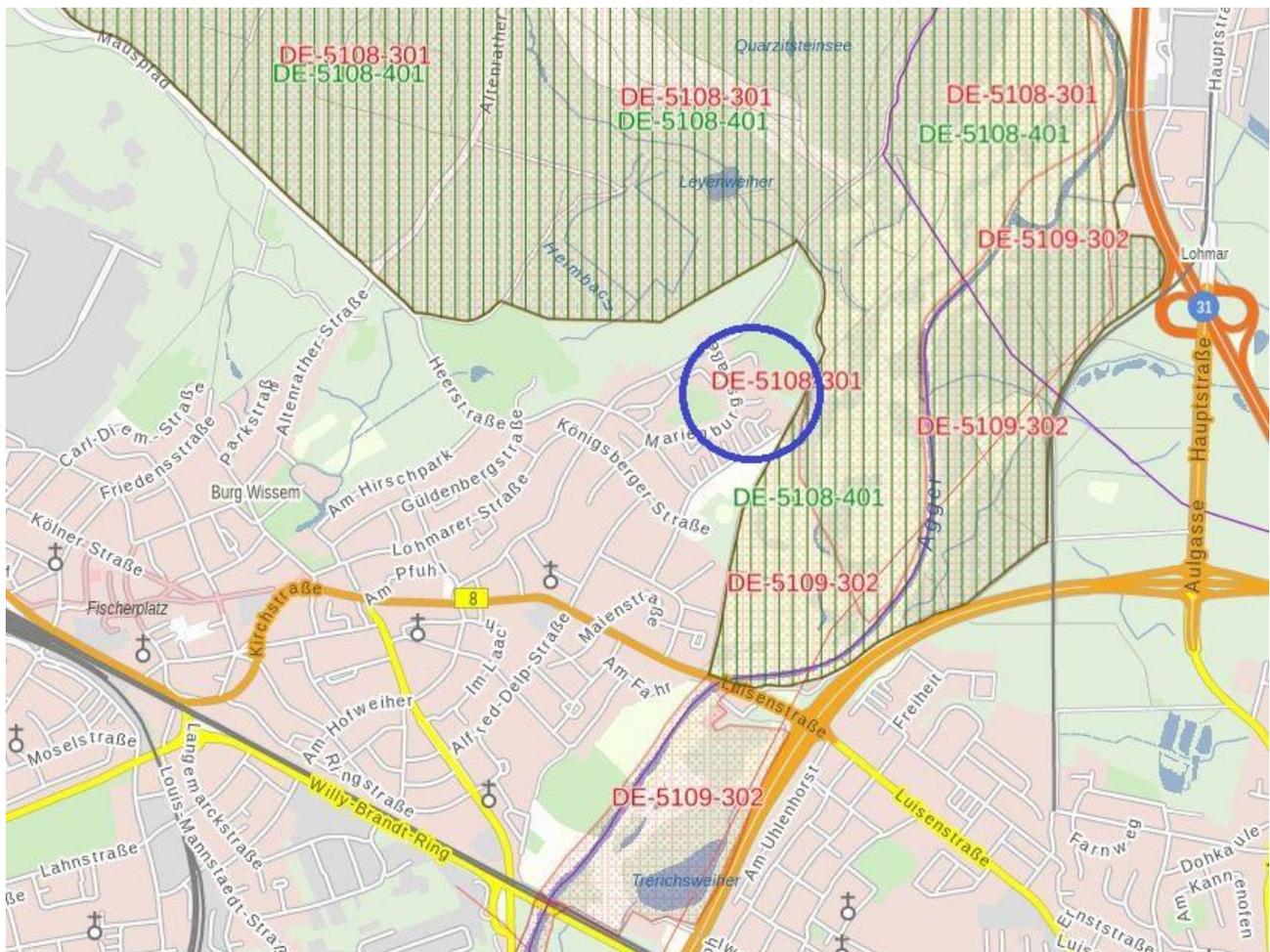


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (blauer Kreis) und Darstellung der nächstgelegenen FFH-Gebiete (rote Beschriftung) sowie der Vogelschutzgebiete (grüne Beschriftung).

1.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landschaftsgesetz NRW (§48 LG NW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016a). Das vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Weitere Hinweise zur Methodik werden dem Arbeitspapier der LANA zur Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Froelich & Sporbeck, 2002), der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht et al, 2007) sowie der LANUV-Publikation „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV, 2015) entnommen. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (MKULNV 2016b).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen (MKULNV, 2016a):

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben einzureichen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA, 2004). Demnach ist wie folgt vorzugehen:

Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).

Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV, 2016b, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden (vgl. Abbildung 3 im Leitfaden):

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu LRT aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszieldokumenten sowie dem Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2)

Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.

Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-/projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind (bzw. deren Empfindlichkeit nicht ausreichend geklärt ist).

Auf der Grundlage der vorgenommenen Auswahl der charakteristischen Arten (vgl. Kap. 3.1 im Leitfaden) ist eine überschlägige Prognose durchzuführen, ob Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führen könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die LANA (2004) empfiehlt die folgende Vorgehensweise für die FFH-Vorprüfung, der im Folgenden (in geänderter Reihenfolge und Gliederung) im Wesentlichen gefolgt wird:

- Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
- Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
- Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);

- überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;
- überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);
- überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);
- überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens

Bei der geplanten Maßnahme handelt es um eine Maßnahme im Sinne der Vorgaben (MKULNV, 2016a, S. 11), die in Natur und Landschaft eingreift.

Das Plangebiet liegt im Umkreis (< 300 m) zweier FFH-Gebiete und eines Vogelschutzgebiets, es findet kein direkter Eingriff in ein Natura-2000 Gebiet statt. Das Bauvorhaben fällt damit nicht unter die Kriterien, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet auslösen (MKULNV, 2016a) - VV-Habitatschutz, S. 16).

Daher entspricht das Vorhaben formal einem Projekt, dessen Verträglichkeit zu prüfen ist.

3 Maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete im Einflussbereich der Planung

Gemäß dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Froelich & Sporbeck (2002) sind die folgenden Elemente als maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes zu werten:

- die signifikant* vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzzielen aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

* „Im Standarddatenbogen werden auch nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standarddatenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist.“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004, S. 27).

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden die als signifikant eingestuftten FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Tierarten (LANUV, 2016b) sowie alle im Standarddatenbogen als signifikant genannten Arten betrachtet.

3.1 Maßgebliche Bestandteile der FFH-Gebiete

3.1.1 FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets sind (Meldebogen und Standarddatenbogen, LANUV, Download unter <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5109-302>, 06.08.2020):

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet Agger vorhandene Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung.

Lebensraumtypen	Code	Fläche (ha)	Repräsentativität	relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	4,43	C = mittel	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	C = mittel bis gering
Flüsse mit Unterwasser-Vegetation	3260	12,91	C = mittel	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	C = mittel bis gering
Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation	3270	13,5	C = mittel	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	C = mittel bis gering
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510	17,42	C = mittel	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	C = mittel bis gering
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	8,34	C = mittel	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	C = mittel bis gering
Stieleichenwald-Hainbuchenwald	9160	12,18	D = nicht signifikant	-	-	-
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0	5,58	C = mittel	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Hartholzauenwälder	91F0	15,37	B = gut	C, d.h. <2%	C = mittel bis schlecht	B = gut bis mittel

Tabelle 2: Für das FFH-Gebiet „Agger“ gemeldete Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art.

Arten	Code	Ziehend/ Fortpflanzung	nicht ziehend	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Bachneunauge	1096		i = Einzel-tiere; R = selten	C, d.h. <2%	B = gut	C = im Hauptverbreitungsgebiet der Art	C = mittel bis gering
Flussneunauge	1099	p = Paare, C = häufig		C, d.h. <2%	B = gut	C = im Hauptverbreitungsgebiet der Art	C = mittel bis gering

In den folgenden Abschnitten werden nur die Abschnitte des FFH-Gebietes mit ihren Lebensraumtypen dargestellt, die im Umfeld und damit möglicherweise im Wirkraum der Planung liegen.

Lebensraumtypen

In der folgenden Abbildung 1 ist die Lage der vom LANUV ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen eingezeichnet. Da die beiden FFH-Gebiete unmittelbar aneinander angrenzen, sind die Lebensraumtypen für

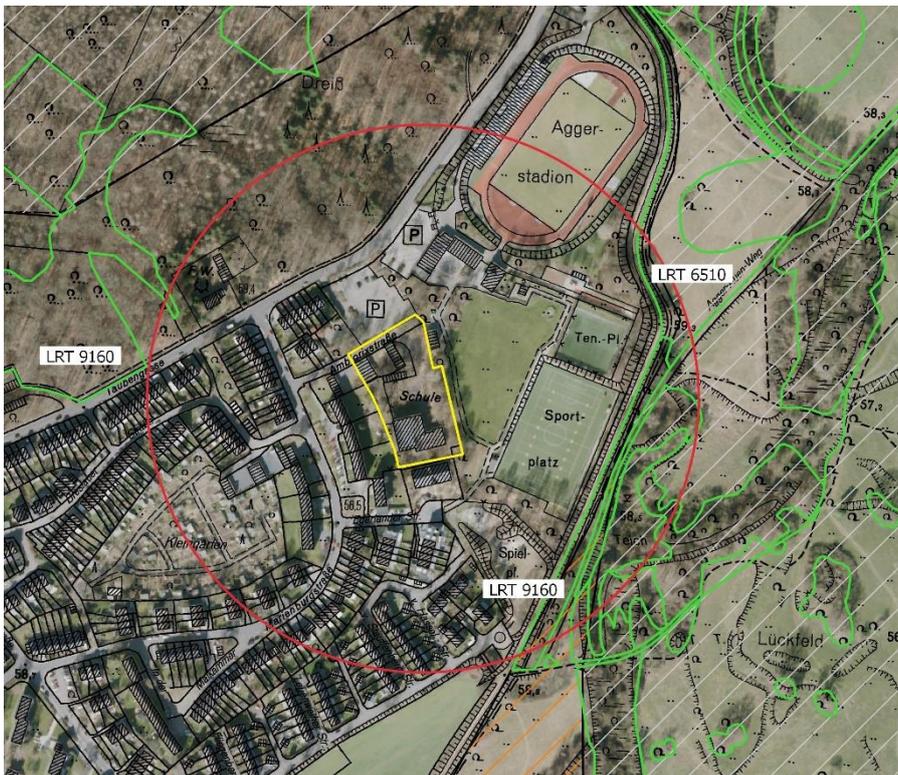


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs B-Plan T 201 (gelb) und des betrachteten Wirkraums (200m Umkreis, roter Kreis) mit Berücksichtigung der nächstgelegenen Lebensraumtypen (grün dargestellt) (s.u.). FFH-Gebiet „Agger“: orange schraffiert, FFH-Gebiet „Wahner Heide“: grau schraffiert.

Bei den Lebensraumtypen im Wirkraum der Planung sind laut Leitfaden (MKULNV, 2016b) die charakteristischen Arten zu beachten. Es ist für diese charakteristischen Arten zu prüfen, ob es ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung gibt. Da es im Zuge der baulichen Maßnahmen zu keinen direkten Eingriffen im aufgeführten FFH-Gebiet kommt, werden lediglich die dem Plangebiet nächstgelegenen Lebensraumtypen betrachtet (hier LRT 9160). Dieser Lebensraumtyp wird als nicht signifikant für das FFH-Gebiet „Agger“ eingestuft. Damit entfällt eine genauere Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren, weil „nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen sind, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen“ (MKULNV 2016a).

3.1.2 FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets sind (Meldebogen und Standarddatenbogen, LANUV, Download unter <http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-5109-302>, 06.08.2020):

Tabelle 3: Im FFH-Gebiet „Wahner Heide“ vorhandene Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung.

Lebensraumtypen	Code	Fläche (ha)	Repräsentativität	relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista	2310	3,9	A	C	B	B
Dünen mit offenen Grasflächen	2330	11,9	A	C	B	B
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	3130	6,8	A	C	A	A
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	2,2	C	C	B	B

Flüsse mit Schlamm­bänken und ein­jähriger Vegetation	3270	0,7	C	C	C	C
Feuchte Heiden des nordatlanti­schen Raums	4010	74,1	A	B	B	B
Trockene europäi­sche Heiden	4030	26,3	A	C	B	B
Borstgrasrasen	6230	0,8	C	C	B	B
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510	51,0	C	C	B	C
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	9,2	A	C	A	A
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	123,0	C	C	B	C
Stieleichenwald-Hainbuchenwald	9160	63,9	B	C	B	B
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	9190	176,0	A	C	B	B
Moorwälder	91D0	25,6	C	C	B	C
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0	34,0	A	C	A	B
Hartholzauenwälder	91F0	16,0	A	C	B	B

Lebensraumtypen

In Abbildung 2 ist die Lage der vom LANUV ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen eingezeichnet, Abbildung 3 zeigt den betrachteten Wirkraum.

Nach Osten sowie nach Norden grenzt das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ an. Hier befindet sich nordöstlich des Plangebietes der FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (6510). Sowohl westlich in ca. 200 m Entfernung als auch östlich in 150 m Entfernung des Plangebietes befinden sich Flächen mit Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160). Die westlich gelegene Fläche ist allerdings nur teilweise im FFH-Gebiet enthalten, während die östliche Fläche zum Teil im FFH-Gebiet „Agger“ liegt, hier jedoch als nicht signifikant eingestuft ist. Dennoch werden beide Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten betrachtet, da sie im Wirkraum der Baumaßnahme liegen und unmittelbar an die Bebauungsflächen grenzen.

Für den FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) werden folgende Arten angegeben:

Tabelle 4: Charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“

LRT 6510		
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Falter	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>
Heuschrecken	Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>
Pflanzen	Echter Haarstrang	<i>Peucedanum officinale</i>
	Kleine Wiesenraute	<i>Thalictrum minus</i>

Für den FFH-Lebensraumtyp 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald) werden folgende Arten angegeben:

Tabelle 5: Charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps „Stieleichen-Hainbuchenwald“

LRT 9160		
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Brutvögel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Amphibien und Reptilien	Feuersalamander (RB)	<i>Salamandra salamandra (RB)</i>
Mollusken	Gelippte Tellerschnecke	<i>Anisus spirorbis</i>

	Moorblasenschnecke	<i>Aplexa hypnorum</i>
	Längliche Sumpfschnecke	<i>Omphiscola glabra</i>
	Glänzende Tellerschnecke	<i>Segmentina nitida</i>

(RB) = charakteristische Art ausschließlich im Bereich des Berglandes in NRW

Darüber hinaus werden folgende Arten des Anhangs 4 genannt, für die jedoch keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden sind, so dass eine nähere Betrachtung entfällt.

Tabelle 6 : Im FFH-Gebiet vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art

Arten (wissenschaftlicher Name)	Code	Typ	Population im Gebiet (Min/ Max)	Beurteilung des Gebietes			
				Populationen (A/B/C/D)	Erhaltung (A/B/C)	Isolierung (A/B/C)	Gesamtbeurteilung (A/B/C)
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1193	p	0/0 (Einzeltiere)	C	C	B	C
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	1166	p	0/0 (Einzeltiere)	C	C	C	C

p = sesshaft

Des Weiteren werden für das Gebiet bedeutsame Vorkommen der folgenden Vogelarten genannt:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kranich (*Grus grus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Die genannten Vogelarten sind gleichermaßen für das in diesem Bereich deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ genannt. Es wird daher im folgenden Abschnitt eine Abschätzung gemacht, in wieweit die Vogelarten im Wirkraum vorkommen und eine Einschätzung der Betroffenheit nur für diese Arten durchgeführt.

3.1.3 Vogelschutzgebiet DE-5108-401 „Wahner Heide“

Das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ stellt ein landesweit herausragendes Gebiet insbesondere für die Populationen von Heidelerche, Mittelspecht sowie Schwarzkehlchen, Neuntöter und Wendehals dar.

Das Gebiet ist im betrachteten Bereich deckungsgleich mit den beiden betrachteten FFH-Gebieten. Daher werden im Folgenden lediglich die vorkommenden Vogelarten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art aufgeführt. Von den genannten Lebensraumtypen im Vogelschutzgebiet gilt gleichermaßen nur eine Betrachtung der in den FFH-Gebieten betroffenen nächstgelegenen Lebensraumtypen und diese wurde bereits in den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 abgehandelt.

Tabelle 7: Im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art

Arten (wissenschaftlicher Name)	Code	Typ	Population im Gebiet (Min/ Max)	Beurteilung des Gebietes			
				Populationen (A/B/C/D)	Erhaltung (A/B/C)	Isolierung (A/B/C)	Gesamtbeurteilung (A/B/C)
<i>Alcedo atthis</i>	A229	r	1/2	C	C	C	C
<i>Anthus pratensis</i>	A257	r	3/10	C	C	C	C

<i>Caprimulgus europaeus</i>	A224	r	0/10	C	C	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	A726	r	1/2	C	C	C	C
<i>Circus cyaneus</i>	A082	w	1/2	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	A238	r	30/70	C	A	B	B
<i>Dryocopus martius</i>	A236	r	14/16	C	B	C	B
<i>Falco peregrinus</i>	A708	c	1/2	C	B	C	C
<i>Falco subbuteo</i>	A099	r	1/2	C	B	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	A153	-	Nicht mehr vorkommend	--	--	--	--
<i>Grus grus</i>	A639	c	100/500	C	B	C	C
<i>Jynx torquilla</i>	A233	r	1/5	C	B	C	C
<i>Lanius collurio</i>	A338	r	40/50	C	B	C	B
<i>Lanius excubitor</i>	A653	w	1/5	C	B	C	B
<i>Lullula arborea</i>	A246	r	50/70	C	A	C	B
<i>Luscinia megarhynchos</i>	A271	r	1/5	C	C	C	C
<i>Milvus milvus</i>	A074	r	1/1	C	C	B	C
<i>Oriolus oriolus</i>	A337	r	1/4	C	C	C	C
<i>Pernis apivorus</i>	A072	r	2/4	C	B	C	B
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	A274	r	2/6	C	B	C	C
<i>Picus canus</i>	A234	r	4/8	C	B	B	B
<i>Rallus aquaticus</i>	A718	r	1/8	C	B	C	C
<i>Saxicola rubicola</i>	A276	r	70/120	C	B	C	B
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	A690	r	4/8	C	B	C	C

Da zu dem Gebiet bereits mehrere avifaunistische Gutachten im Zuge einer geplanten Sanierungsmaßnahme des Aggerdeichs durchgeführt wurden, werden die dort erhobenen Daten für eine Abschätzung herangezogen, welche Vogelarten überhaupt im Wirkraum vorkommen können (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG 2020). Eine Begründung wurde in der vorliegenden Artenschutzprüfung dargestellt, so dass hier lediglich die potenziell vorkommenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes näher betrachtet werden sollen. Dazu gehören: **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) und **Neuntöter** (*Lanius collurio*).

Die folgenden Arten konnten nicht nachgewiesen werden bzw. es wurde ein Vorkommen dieser Arten im Wirkraum aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen (siehe ASP I):

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kranich (*Grus grus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauspecht (*Picus canus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Weitere im Vogelschutzgebiet gemeldete Arten sind nicht im zugehörigen Messtischblatt 5109 Quadrant 3 genannt, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ebenfalls aufgrund fehlender Habitatstrukturen und geeigneter Brutplätze ausgeschlossen werden:

Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wanderfalke, (*Falco peregrinus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*).

4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans T 201 plant die Stadt Troisdorf ein neues Wohnbaugebiet auf dem Gelände der ehemaligen belgischen Schule südwestlich des Aggerstadions. Gleichzeitig soll die Kfz-Stellplatzsituation neu geordnet werden. Aus diesem Grund werden alle vorhandenen – stark baufälligen – Gebäude abgebrochen.

Das Untersuchungsgebiet (=Geltungsbereich des B-Plans) umfasst im nördlichen Bereich einen öffentlichen Parkplatz mit jungem Baumbestand. Daran anschließend verläuft in West-Ost-Richtung die Ambiorixstraße als Verbindung zur westlich gelegenen Wohnbebauung. Der südliche Bereich des Geltungsbereichs beherbergt die ehemaligen Gebäude der belgischen Schule, welche seit etwa 20 Jahren ungenutzt und stark baufällig sind. Es handelt sich dabei um einen zweigeschossigen Hauptbau (Schulgebäude), zwei Pavillons sowie zwei Garagenkomplexe. Teile der Fassade sowie die Innenräume des Hauptbaus sind durch die Zeit und durch Vandalismus stark beschädigt. Zwischen dem Schulgebäude und den Pavillons liegt der ehemalige Schulhof, der sich mittlerweile fast als Vegetationsfläche darstellt, jedoch nach wie vor befestigt ist. Neben dem Sukzessionsbewuchs aus überwiegend jungen Birken finden sich einzelne ältere Bäume auf dem Gelände (Pappel, Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche). Bei der Pappel handelt es sich um eine zweistämmige Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa je 65 cm. Diese weist einige abgestorbene Äste mit einer Spechthöhlung auf. Weitere Höhlungen im oberen Kronenbereich konnten nicht nachgewiesen werden, sind aber wahrscheinlich.

Die derzeitige Planung (Planstand vom 16.04.2020) legt lediglich eine angestrebte Flächenausweisung ohne Detailfestsetzungen fest. Demnach soll auf dem jetzigen Gelände der ehemaligen belgischen Schule eine Wohnanlage mit mindestens 8 Wohneinheiten entstehen. Nördlich davon auf der Fläche der bestehenden Garagen und Pavillons soll eine öffentliche Parkplatzfläche entstehen. Die Planung sieht grundsätzlich den Erhalt des (älteren) Baumbestandes vor (unveröffentlichte Arbeitsskizze der Stadt Troisdorf, Stand 13.08.2020).

4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“

Die folgende Einschätzung einer Empfindlichkeit der charakteristischen Arten für die möglichen Wirkfaktoren richtet sich nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016b). Wirkfaktoren, die keine Relevanz für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt. Zu jedem Wirkfaktor werden in einer zusätzlichen Zeile kurze Erläuterungen gegeben. Am Ende der Tabelle erfolgt eine ausführlichere Erläuterung.

Tabelle 8: Aufstellung der möglichen Wirkfaktoren und ihre Relevanz für charakteristische Arten des FFH-Gebietes „Wahner Heide“

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für Lebensraumtypen	Relevanz für Arten nach MKULNV 2016b
Überbauung/ Versiegelung				
1-1	Anlagenbedingt			

	Überbauung (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Umfang des Bebauungsplans	<u>LRT 9160</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum <u>LRT 6510</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus - 0 Mittelspecht - 0 Feuersalamander - 0 Gelippte Tellerschnecke - 0 Moorblasenschnecke - 0 Längliche Sumpfschnecke - 0 Glänzende Tellerschnecke – 0 <u>LRT 6510</u> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Warzenbeißer – 0 Echter Haarstrang – 0 Kleine Wiesenraute – 0
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung				
2-1	<u>Bau- und Anlagebedingt</u> Direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Ggf. Verlust eines Höhlenbaums im direkten Umfeld der bestehenden Gebäude	<u>LRT 9160</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum <u>LRT 6510</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus - 1 Mittelspecht – 0 <u>LRT 6510</u> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Warzenbeißer – 0 Echter Haarstrang – 0 Kleine Wiesenraute – 0
Barriere-/ Fallenwirkung, Individuenverlust				
4a	<u>Baubedingt</u> Barriere- und Fallenwirkung (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Während der Bauphase durch Baufahrzeuge	<u>LRT 9160</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum <u>LRT 6510</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus – 1 <u>LRT 6510</u> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – 0 Warzenbeißer – 0
4b	<u>Baubedingt</u> Individuenverlust (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Bei Abbruch der Gebäude bzw. Fällung des Höhlenbaums	<u>LRT 9160</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum <u>LRT 6510</u> nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus – 1 Mittelspecht – 0 Feuersalamander – 0 <u>LRT 6510</u> keine Empfindlichkeit
Nicht stoffliche Einwirkungen				
5-1	<u>Baubedingt</u> Akustische Reize (Schall)		<u>LRT 9160</u> – 0	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus – 1

		Lärm durch das Abbruchverfahren und Bautätigkeiten	<u>LRT 6510</u> – 0	Mittelspecht – 0 <u>LRT 6510</u> Warzenbeißer – 0
5-2	Baubedingt/ Anlagebedingt Bewegungen/ Optische Reizauslöser	Bewegungen durch Baufahrzeuge	<u>LRT 9160</u> – 0 <u>LRT 6510</u> – 0	<u>LRT 9160</u> Mittelspecht – 0 <u>LRT 6510</u> keine Empfindlichkeit
5-3	Baubedingt Licht	Baustellenbeleuchtung	<u>LRT 9160</u> – 0 <u>LRT 6510</u> – 0	<u>LRT 9160</u> Bechsteinfledermaus – 1 <u>LRT 6510</u> keine Empfindlichkeit

0: (i.d.R.) nicht relevant, 1: ggf. relevant, 2: regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität

Erläuterung zur Betroffenheit der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Eine Relevanz der aufgelisteten Wirkfaktoren für die im FFH-Gebiet „Agger“ gemeldeten Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*) und **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*) kann ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht im Wirkraum vorkommen.

Eine Relevanz der aufgelisteten Wirkfaktoren für die im FFH-Gebiet „Wahner Heide“ gemeldeten Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) kann ausgeschlossen werden, da im Wirkraum keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Erläuterung zur Betroffenheit der charakteristischen Arten

Da das Plangebiet außerhalb der FFH-Gebiete liegt, werden v.a. anlagebedingte Wirkfaktoren im Plangebiet selbst unterschieden sowie v.a. nicht stoffliche Einwirkungen, die sich auch auf die FFH-Gebiete auswirken können. Bei den erstgenannten Wirkfaktoren kommt es zu keinerlei Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensraumtypen der FFH-Gebiete. Dennoch können die dort genannten charakteristischen Art betroffen sein, soweit diese mobil sind und in das Plangebiet einwandern. Das betrifft lediglich die im LRT 9160 vorkommende Bechsteinfledermaus sowie den Mittelspecht. In der zugehörigen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde dargelegt, dass ein Vorkommen des **Mittelspechts** im Plangebiet ausgeschlossen werden kann, da es sich um eine Waldart handelt, die eichenreiche Laubwälder bevorzugen. Entsprechend bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. In einer vorangegangenen Erhebung zur Sanierung des Aggerdeichs in diesem Bereich wurde der Mittelspecht lediglich im östlich gelegenen Stieleichen-Hainbuchenwald gesichtet (kein Brutnachweis), alle übrigen Nachweise stammen aus den LRTs außerhalb des Wirkraums (z.B. Erlen-Eschen-Auenwälder im Osten des Plangebietes und im Hartholz-Auenwald westlich des Plangebietes (Daten aus 2012 sowie 2018). Ein Vorkommen des Mittelspechts im Wirkraum kann auf dieser Datengrundlage nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein Brutvorkommen im Plangebiet ist jedoch unwahrscheinlich und würde sich auf die Pappel als potenziellem Höhlenbaum beschränken. Somit sind die Wirkungen durch Überbauung, baubedingte Individuenverluste, optische Reize oder Bewegung als nicht relevant einzustufen.

Die **Bechsteinfledermaus** konnte bisher auf Basis der hier durchgeführten Gutachten nicht nachgewiesen werden und wird auch nicht im zugehörigen Messtischblatt 5109 Quadrant 3 oder der angrenzenden Quadranten aufgeführt. Dennoch kann aufgrund der teils unzureichenden Datenlage zu Fledermäusen ein Vorkommen nicht vollkommen ausgeschlossen werden: Die Bechsteinfledermaus ist eine stark waldgebundene Fledermausart, so dass das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ durchaus geeignete Habitate bietet: größere zusammenhängende Wälder der Lebensraumtypen 9110, 9160 und 9190 befinden sich ab etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Als Wochenstuben nutzt die Bechsteinfledermaus Baumhöhlungen, so dass auch hier die Pappel ggf. als Quartier dienen könnte. Bei einem angenommenen Vorkommen der Bechsteinfledermaus

und unter Berücksichtigung der Jagdreviergröße, die in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere liegen, kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass es (gegebenenfalls) zu relevanten Wirkungen v.a. durch baubedingte Individuenverluste bei Abrissarbeiten oder der Fällung des Höhlenbaums und zu Störungen durch nicht stoffliche Einwirkungen (Schall, Licht) kommen kann, da es sich um eine stark gefährdete Art handelt.

Für die übrigen charakteristischen Arten des Lebensraumtyps „Stieleichen-Hainbuchenwälder“ (**Feuersalamander sowie 4 Schneckenarten**) können auf Grund der Entfernung dieses Lebensraumtyps zum Plangebiet und dort fehlender Habitats jegliche Wirkungen ausgeschlossen werden bzw. besteht keine Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den nicht stofflichen Wirkfaktoren wie Schall, Bewegung und Licht.

Die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (**Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Warzenbeißer, Echter Haarstrang und Kleine Wiesenraute**) sind ebenfalls nur standortfest bzw. lokal verbreitet, sodass ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Zudem sind geeignete Strukturen wie extensiv genutztes Grünland (Voraussetzung für den Warzenbeißer) oder das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs für die Ameisenbläulinge im Plangebiet nicht vorhanden. Somit werden bau- und anlagebedingte Wirkungen (Überbauung, Barriere- und Fallenwirkung) für diese Arten als nicht relevant eingestuft bzw. besteht keine Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den nicht stofflichen Wirkfaktoren wie Schall, Bewegung und Licht.

4.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“

Die folgende Einschätzung einer Empfindlichkeit der im Wirkraum möglicherweise vorkommenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes für die möglichen Wirkfaktoren richtet sich – wenn möglich – nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016b). Wirkfaktoren, die keine Relevanz für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt. Am Ende der Tabelle erfolgt eine ausführlichere Erläuterung.

Tabelle 9: Aufstellung der möglichen Wirkfaktoren und ihre Relevanz für charakteristische Arten des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für Arten nach MKULNV 2016b oder nach eigener Einschätzung (E)
Überbauung/ Versiegelung			
1-1	Anlagenbedingt Überbauung (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Umfang des Bebauungsplans	Mittelspecht – 0 Schwarzspecht – 0 Neuntöter (E) – 0
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung			
2-1	Bau- und Anlagebedingt Direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Ggf. Verlust eines Höhlenbaums im direkten Umfeld der bestehenden Gebäude	Mittelspecht – 0 Schwarzspecht – 0 Neuntöter (E) – 0
Barriere-/ Fallenwirkung, Individuenverlust			
4a	Baubedingt Barriere- und Fallenwirkung (nur außerhalb der FFH Gebiete)	Während der Bauphase durch Baufahrzeuge	
4b	Baubedingt Individuenverlust	Bei Abbruch der Gebäude bzw. Fällung des Höhlenbaums	Mittelspecht – 0 Schwarzspecht – 0

	(nur außerhalb der FFH Gebiete)		Neuntöter (E) – 0
Nicht stoffliche Einwirkungen			
5-1	<u>Baubedingt</u> Akustische Reize (Schall)	Lärm durch das Abbruchverfahren und Bautätigkeiten	Mittelspecht – 0 Schwarzspecht – 0 Neuntöter (E) – 0
5-2	<u>Baubedingt</u> Bewegungen/ Optische Reizauslöser	Bewegungen durch Baufahrzeuge	Mittelspecht – 0 Schwarzspecht – 0 Neuntöter (E) – 0
5-3	<u>Baubedingt</u> Licht	Baustellenbeleuchtung	

0: (i.d.R.) nicht relevant, 1: ggf. relevant, 2: regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität

In Kapitel 4.2 wurde bereits für den Mittelspecht erläutert, dass die zu erwartenden Wirkungen des Bauvorhabens keine Relevanz für den Mittelspecht haben. Auch für den Schwarzspecht und den Neuntöter gilt diese Einschätzung. So nutzt der Neuntöter halboffene bis offene Landschaften zur Nahrungssuche, wobei er als wesentliche Bestandteile dornige Sträucher und kurzgrasige Habitate benötigt. Zur Brut bevorzugt er Dornengebüsche aber auch sonstige Gebüsch. Ein Brutvorkommen ist im Eingriffsbereich daher eher unwahrscheinlich bzw. bietet das Umfeld des Eingriffsbereich geeigneter Habitate, so dass hier nicht von einer relevanten Wirkung des Bauvorhabens ausgegangen wird.

Der Schwarzspecht nutzt als Lebensraum ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, so dass diese Art vor allem in den angrenzenden FFH-Gebieten anzutreffen sein wird. Die Ergebnisse der ASP und vorangegangener Untersuchungen zeigten ein Vorkommen des Schwarzspechts lediglich am südlichen Rand des Wirkraums. Da der Eingriffsbereich von Wohnbebauung bzw. nach Norden vom Sportgelände des Aggerstadions umgeben ist, kann ein (Brut-)Vorkommen des Schwarzspechts und damit eine Relevanz der Wirkungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

4.4 Berücksichtigung der Erhaltungsziele und -maßnahmen der Natura-2000 Gebiete

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen, die für die FFH-Lebensräume und -Arten in den Natura-2000 Gebieten formuliert worden sind, finden sich im Anhang.

4.4.1 FFH-Gebiet „Agger“

Die baulichen Maßnahmen greifen nicht direkt in das FFH-Gebiet ein. Mögliche Wirkungen beschränken sich auf den nächstgelegenen Lebensraumtyp der Stieleichen-Hainbuchenwälder, welcher für dieses Gebiet als nicht relevant eingestuft wird, so dass hier keine Erhaltungsziele und -maßnahmen zu beachten sind.

4.4.2 FFH-Gebiet „Wahner Heide“

Da es im Zuge der baulichen Maßnahmen nicht zu direkten Eingriffen im FFH-Gebiet kommt und mögliche Wirkungen bis in die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur temporär bestehen, stehen diese nicht den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen entgegen.

4.4.3 Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“

Es kommt während der baulichen Maßnahmen zu keinerlei direkten Eingriffen in das Vogelschutzgebiet so dass es nicht zu Konflikten mit den formulierten Erhaltungszielen kommt.

Aufgrund der potenziellen Vorkommen einiger Spechtarten im Wirkraum wird jedoch der Erhalt des Altbaumbestandes im Eingriffsbereich und damit potenzieller Höhlenbäume unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht empfohlen (siehe Erhaltungsziele Mittel- und Schwarzspecht).

5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte

Im FIS (Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, LANUV, Datenabruf am 13.08.2020) ist für das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ eine Eintragung vorhanden:

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projekt Bezeichnung	Beschreibung	Antragstellung Datum	Betroffene Arten	Betroffene LRT	Prüffähigkeit Datum	Entscheidung	Entscheidung Datum
VP-04654	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Energie, Kraftwerk, Gas	Modernisierung des Raffineriekraftwerks	Modernisierungsmaßnahmen am Standort Wesseling durch den Bau eines neuen Kessels (Kessel 8) und Stilllegung von Kessel 1. geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen erdgasbefeuerten Kessels mit einer thermischen Leistung von 125 MW. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Raffineriewerks bleibt unverändert auf 300 MW beschränkt. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung der Emissionsfrachten des Raffineriekraftwerks. Geprüfte Wirkfaktoren: Emissionen von Luftschadstoffen, Stickstoffeinträge, Einträge versauernd wirkender Luftschadstoffe, Einträge von Schwermetallen, Einleitung von Kühlwasser. Untersuchte FFH-Gebiete: DE-4405-301. DE-5208-301. DE-5108-301. DE-5207-304 und DE-5107-304. Für das FFH-Gebiet DE-5108-301 wird eine max. N-Deposition von 0.044 kg N/(ha*a) sowie eine max. Säuredeposition von 22.1 eq (N+S) /(ha*a) angegeben. Nähere Informationen zu LRTen und Arten liegen nicht vor. Aufgrund der Modernisierung der Anlage, nimmt die Säuredeposition durch die gesamte Anlage insgesamt deutlich ab. Ein Vorhaben im Umfeld wurde auf kumulierende Wirkfaktoren überprüft. Keine Summation vorhanden. Die FFH-Vorprüfung vom 29.03.2012 legt dar, dass bezüglich der Stickstoffdeposition, der versauernd wirkenden Luftschadstoffe, der Schwermetalleinträge sowie der Einleitung von Kühlwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	16.03.2012	Keine	Keine	Keine Angabe	Genehmigung	24.04.2013

Für das Vogelschutzgebiet-Gebiet „Wahner Heide“ ist ebenfalls eine Eintragung vorhanden:

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projekt Bezeichnung	Beschreibung	Antragstellung Datum	Betroffene Arten	Betroffene LRT	Prüffähigkeit Datum	Entscheidung	Entscheidung Datum
VP-05178	Sonstige Pläne	Straßen- und Wegebau	Rad- und Gehweg Bahntrasse zw. Lohmar u. Siegburg	Anlage eines 2.5-3m (im Siedlungsbereich 3.5m) breiten Fahrrad- u. Gehweges zw. Lohmar u. Siegburg. Die Trasse tangiert auf ca. 900m an das VSG "Wahner Heide" und das FFH-Gebiet "Agger". Das Vorhaben umfasst zwei Streckenabschnitte. Der südl. Teil kann aufgrund der hohen Entfernung zu den Schutzgebieten nicht zu deren Beeinträchtigung führen, daher wird dieser Teil durch die vorliegende FFH- u. VSG-Verträglichkeitsuntersuchung (03/2011) nicht weiter betrachtet. Der nördliche Teil verläuft entlang der aus Lohmar hinausführenden B484 u. zweigt vor der Anschlussstelle der BAB 3 nach Südwesten ab. Hier verläuft der Radweg auf einer ehemaligen Bahntrasse. Anlagebed. Wirkfaktoren: Auswirkungen auf den Biotopverbund, betriebsbed. Wirkfaktoren: Störungen (Lärm, Licht), baubed. Wirkfaktoren werden hier nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben schon umgesetzt ist. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch in Hinblick auf Summationswirkungen ausgeschlossen.	04.04.2011	Eisvogel Mittelspecht Schwarzspecht	Keine	Keine Angabe	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen	07.12.2011

Aus den Kap. 4.2 und 4.3 geht hervor, dass die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die nahen FFH-Lebensraumtypen haben werden. Zudem sind diese Auswirkungen nur vorübergehend während der kurzen, wenige Wochen bis wenige Tage andauernden Bauarbeiten zu erwarten. Summationseffekte mit den o.g. Vorhaben sind nicht zu erwarten.

6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung

Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile der FFH-Gebiete bzw. des Vogelschutzgebietes.

Eine vertiefende Untersuchung der Stufe II ist nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. 5. Auflage, Müller-Verlag Heidelberg.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG (2020): Sanierung des Agger-Hochwasserschutzdeiches von Station 0+000 km bis Station 2+750 km und Neubau von Station 2+750 km bis Station 2+910 km in Troisdorf. Artenschutzrechtliche Prüfung, unveröffentlicht.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. et al, (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlussstand Juni 2007.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN/ MKULNV (2016a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), 06.06.2016.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN/ MKULNV (2016b): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 19.12.2016.

Informationsportale

- LANDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, Download 10.08.2020):
 - Standarddatenbogen, Abgrenzung, Schutzzieldokument und Meldedokument des FFH-Gebiets
 - Schutzziele und Maßnahmen des FFH-Gebiets
 - Lage des FFH-Gebietes in Bezug zu anderen Natura 2000 – Gebieten
 - LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (Stand Mai 2015)
 - Geschützte Arten
 - Roten Liste
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, Download 31.1.2019):
 - [HTTP://FFH-VP-INFO.DE/FFHVP](http://ffh-vp-info.de/ffhvp)

Anhang

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wahner Heide“

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5108-301.pdf>

9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen, seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten

9510 Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5108-401.pdf>

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).